

Gemeinderatsvorlage Nr. 164/2015

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input checked="" type="checkbox"/>	OR-W <input checked="" type="checkbox"/>	OR-T <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>	
Sitzung am	10.12.2015		03.12.15	23.11.15	24.11.15			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		OR-W <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>		VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 1. SWS				Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten		
						ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Aktenzeichen		Stichwort			Folgekostenberechnung			
700.11		Abwasserbeseitigung			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg

1. Bericht

Die in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt „Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2016“ beschlossenen Gebührenhöhen müssen in die Abwassersatzung aufgenommen werden. Dies geschieht durch entsprechende Neufassung des § 38 der Abwassersatzung. Die entsprechende Änderungssatzung ist in der Anlage beigelegt.

Niebel/Weisser
FB 2

Kälble
SWS

Krause
FB 4

Weisser
FB 1

2. Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beiliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg vom 11.12.1997 in der Fassung vom 11.12.2014“ wird beschlossen.

3. Aufnahme auf die Tagesordnung am 23.11.2015 ORW, 24.11.2015 ORT, 03.12.2015 AUT und 10.12.2015 GR.

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg vom 11.12.1997 in der Fassung vom 11.12.2014

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 10.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.12.1997 in der Fassung vom 11.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 38 erhält folgende Fassung Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser:
- | | |
|---|---------|
| a) für zentral angeschlossene Grundstücke | 2,87 €. |
| b) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen
Grube gesammelt wird | 2,87 € |
| c) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser über eine den allgemein
anerkannten Regeln der Technik entsprechende Klein-
kläranlage abgeleitet und der Klärschlamm über
den Rollenden Kanal entsorgt wird | 0,97 € |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36a) beträgt
je m² versiegelte Fläche: 0,54 €
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm
i. S. von § 34 Abs. 3, welche zu einer öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird,
beträgt je m³ Abwasser:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 4,98 € |
| b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben | 39,80 € |
| c) für Deponieabwässer | 4,63 € |
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a
während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

In § 47 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt: Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 10. Dezember 2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.